

**Satzung über die Kinderbetreuung der Gemeinde Korb
 (KINDERGARTENSATZUNG)**

Gemeinderatsbeschluss	Bekanntmachung im Korber Mitteilungsblatt / Online
16.11.2010	KW 47 / 25.11.2010
31.05.2011	KW 25 / 22.06.2011 (Änderungen)
22.05.2012	KW 22 / 31.05.2012 (Änderungen)
04.06.2013	KW 24 / 13.06.2013 (Änderungen)
14.07.2015	KW 32 / 06.08.2015 (Änderungen)
27.07.2016	KW 31 / 04.08.2016 (Änderungen)
25.07.2017	KW 31 / 03.08.2017 (Änderungen)
24.07.2018	KW 30 / 26.07.2018 (Änderungen)
09.07.2019	KW 29 / 18.07.2019 (Änderungen)
28.07.2020	KW 32 / 06.08.2020 (Änderungen)
06.07.2021	KW 28 / 15.07.2021 (Änderungen)
18.01.2022	KW 3 / 27.01.2022 (Änderungen)
13.07.2022	KW 29 / 21.07.2022 (Änderungen)

Gültigkeit: ab 1. September 2022

Bearbeitende Stelle: Sachgebiet Kindergärten,
Schule und Jugend

Inhaltliche Verknüpfung zu: -

Stand: 13.07.2022

Satzung über die Kinderbetreuung der Gemeinde Korb (Kindergartensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), den §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) jeweils in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Korb am 06.07.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Kinderbetreuung in der Gemeinde Korb (Kindergartensatzung) in der Fassung vom 16.11.2010 mit Änderungen vom 31.05.2011, 22.05.2012, 04.06.2013, 14.07.2015, 27.07.2016, 25.07.2017, 24.07.2018, 09.07.2019, 28.07.2020, 06.07.2021, 18.01.2022 und 13.07.2022 beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1. Die Gemeinde Korb betreibt ihre vorschulischen Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen. Die Einrichtungen sind in Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die Gemeinde Korb erhebt die Betreuungsgebühren für ihre Einrichtungen. Die Gebührengestaltung und Bemessung wird in Absprache mit der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde vorgenommen, die ebenfalls Betreuungseinrichtungen in Korb anbieten. In den gemeindlichen und kirchlichen Kindertagesbetreuungseinrichtungen gelten daher abhängig von der Betreuungsform dieselben Gebühren.
3. Die Erhebung der Gebühren regelt sich nach Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Die Gemeinde Korb koordiniert das Aufnahmeverfahren nach § 2 auch für die kirchlichen Kindergärten und gibt die zur Aufnahme und Abrechnung notwendigen Informationen entsprechend weiter. Die Aufnahmegrundsätze werden ebenfalls in Absprache zwischen den Kirchengemeinden und der bürgerlichen Gemeinde festgelegt.

§ 2 Aufnahme

1. Es besteht ein allgemeiner Rechtsanspruch auf die Aufnahme eines Kindes ab seinem ersten Geburtstag. Das Alter, ab welchem die Kinder in den Einrichtungen aufgenommen werden können, ist in Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt. Vorrangig werden Kinder aufgenommen, bei denen die Voraussetzungen des § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch vorliegen.
2. Die Gemeinde Korb nimmt in ihren Einrichtungen Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt innerhalb der Rahmenbedingungen der vom Kommunalverband für Jugend und Soziales erteilten Betriebserlaubnis auf.
3. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung. Wird allerdings bereits ein Kind einer Familie in einer Einrichtung betreut, so wird das Geschwisterkind auf Wunsch vorrangig in derselben Einrichtung aufgenommen.
4. Kinder mit und ohne körperliche oder geistige Beeinträchtigungen werden, soweit möglich, gemeinsam betreut. Es muss gewährleistet sein, dass sowohl den besonderen Bedürfnissen der beeinträchtigten als auch der nicht beeinträchtigten Kinder Rechnung getragen werden kann.

5. Grundsätzlich werden nur Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Korb haben. Auswärtige Kinder können in die Einrichtung aufgenommen werden, solange freie Plätze zur Verfügung stehen.
6. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Kinder, wenn sie an einer ansteckenden Krankheit leiden oder dauernd pflegebedürftig sind.
7. Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten auch die Vorsorgeuntersuchungen U3 bis U8. Hierüber ist eine Bescheinigung vorzulegen. Die Untersuchungen U3 bis U6 betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter drei Jahren. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen.
8. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die üblichen Schutzimpfungen, beispielsweise gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
9. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens und der dazugehörigen Erklärung von allen Personensorgeberechtigten sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.

§ 3 Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
3. Das Benutzungsverhältnis endet durch eine Abmeldung des Kindes durch alle Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes nach § 4.

§ 4 Ausschluss

Der Träger der Einrichtung kann Kinder ganz oder zeitweise von der Benutzung der Einrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ausschließen, wenn

- die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
- das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags von mehr als einem Monat eintritt.
- die Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten, insbesondere die in den §§ 6 Nr. 2- 4, 8 und 10 Nr. 2 genannten, wiederholt nicht beachten,
- sich die Kinder, auch nach Abstimmung mit und Information der Personensorgeberechtigten nicht in die Gemeinschaft einfügen und wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in den Einrichtungen verstoßen. Bei Gefahr für die Gesundheit anderer Kinder ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

§ 5 Änderung der Betreuungsform / Wechsel der Einrichtung

1. Ein Gruppenwechsel (Änderung der Betreuungsform) innerhalb einer Einrichtung ist nur nach voriger Abstimmung mit den betroffenen pädagogischen Fachkräften möglich. Nach positiver Abstimmung soll der gewünschte Wechsel der Gemeinde Korb schriftlich mitgeteilt werden.
2. Betreuungszeitänderungen innerhalb einer Einrichtung sind grundsätzlich nur zum Monatsanfang möglich. Sie sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
3. Ein Wechsel zwischen Einrichtungen ist grundsätzlich nur zum Anfang des nächsten Kindergartenjahres durchführbar. Ausnahmen davon sind nur aus wichtigem Grund möglich (z.B. bei beruflichen Veränderungen der Eltern). Der gewünschte Wechsel soll dabei nur nach voriger Abstimmung mit den betroffenen pädagogischen Fachkräften erfolgen und der Gemeinde Korb möglichst frühzeitig mitgeteilt werden.

§ 6 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr dauert vom Ende der Sommerferien in der Einrichtung bis zum Anfang ihrer Sommerferien.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Es wird gebeten, die Kinder keinesfalls vor der Öffnung der Einrichtung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Bis wann die Kinder spätestens in der Einrichtung sein sollen, bestimmen die jeweiligen pädagogischen Fachkräfte auf Basis der jeweils vorhandenen Einrichtungskonzeption. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
4. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleitung oder die Leitung der Einrichtung zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
5. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind bei der Gemeindeverwaltung, in den Einrichtungen oder im Internet unter www.korb.de abrufbar.

§ 7 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten und Zeiten für die Fortbildung der Erzieher (Pädagogische Tage) der Einrichtungen werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.
3. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe nach Nr. 2 zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen werden muss.

§ 8 Krankheitsfall bzw. vorübergehende Abwesenheit

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankung des Kindes, insbesondere bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit (Scharlach, Masern, Mumps, Keuchhusten, Diphtherie, Windpocken, Läuse und dergleichen), dürfen die Betreuungsangebote nicht in Anspruch genommen werden. Spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag muss der Einrichtungsleitung die Erkrankung mitgeteilt werden. Auf die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wird verwiesen. Dies gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Kind in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit leiden.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – wieder die Einrichtung besucht, kann der Träger ggf. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.
4. Den Mitarbeitern ist es durch den Träger untersagt, Medikamente zu verabreichen und/oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Erziehungs- und Personensorgeberechtigten ist es untersagt, Präparate zur Selbstmedikation mitzugeben. Sie können diese in Absprache mit der Einrichtungsleitung selbstständig in der Einrichtung verabreichen.
5. Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel ständig oder im Notfall angewiesen, müssen in der Einrichtung folgende Bedingungen vorliegen und gegebenenfalls unter ständigem Verschluss gehalten werden:
 - schriftliche Anweisung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten
 - schriftliche Einverständniserklärung der Einrichtungsleitung
 - ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt
 - unangebrochene Originalpackung des betreffenden Medikamentes mit Beipackzettel

§ 9 Elternbeiträge

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Im VÖ7-Bereich und im Ganztagesbereich sind im Elternbeitrag die Kosten für das Mittagessen für fünf Tage je Woche enthalten.
2. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er kann auf Wunsch abgebucht werden. Ansonsten ist er jeweils im Voraus bis zum 1. des Monats zu zahlen.
3. Der Elternbeitrag wird für 11 Monate im Jahr erhoben, der Monat August ist gebührenfrei. Bei Erstbesuch des Kindes bis zum 15. eines Monats ist für diesen Monat der volle Elternbeitrag zu zahlen, ab dem 16. eines Monats der halbe Beitrag.
4. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

5. Für den Monat, in dem ein Kind unter drei Jahren (U3) sein drittes Lebensjahr vollendet (Ü3), ist der volle U3-Elternbeitrag zu zahlen, wenn das Kind ab dem 16. des Monats drei Jahre alt wird. Vollendet es sein drittes Lebensjahr bis zum 15. des Monats ist der volle Ü3-Elternbeitrag zu zahlen.
6. Für Kinder, die bei Vollendung des dritten Lebensjahres aus organisatorischen Gründen nicht im selben Monat (siehe auch Nr. 5) in eine Gruppe für Kinder über drei Jahren wechseln können, wird bereits in den Folgemonaten bis zum tatsächlichen Wechsel der Ü3-Elternbeitrag erhoben.
7. Die Elternbeiträge berechnen sich entsprechend der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.
8. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während der Ferien und für Zeiten zu entrichten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist. Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z. B. Streiks, krankheitsbedingte Störungen, Schließung aufgrund behördlicher Anordnung) rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Elternbeiträge. Anderweitige Schadensersatzansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen.
9. Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Versicherung, Haftung

1. Die Kinder sind gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Siebtes Buch in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen in und außerhalb der Einrichtung (Spaziergang, Feste usw.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der jeweiligen Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und andere persönliche Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
5. Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 11 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogischen Fachkräfte für die ihnen anvertrauten Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen im Rahmen der Abholung beauftragten Person.
3. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
4. Die Personensorgeberechtigten können nur gemeinsam und durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen oder von einer nicht erziehungsberechtigten Person abgeholt werden darf. Diese Erklärungen können ebenfalls nur gemeinsam durch alle Personensorgeberechtigten widerrufen oder geändert werden.
5. Bei Veranstaltungen der Einrichtung unter Mitwirkung der Personensorgeberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

§ 12 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

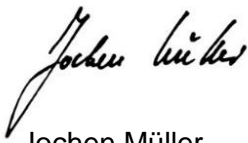
§ 13 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen innerhalb und außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
3. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
4. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung vom 16.11.2010 ist seit dem 1.12.2010 in Kraft. Sie wurde durch Satzungsbeschlüsse des Gemeinderats am 31.05.2011, 22.05.2012, 04.06.2013, 14.07.2015, 27.07.2016, 25.07.2017, 24.07.2018, 09.07.2019, 28.07.2020, 06.07.2021, 18.01.2022 und 13.07.2022 geändert. Die geänderte Satzung tritt nach erfolgter Bekanntmachung der letzten Änderungssatzung ab dem 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorausgehende Satzung außer Kraft.

Korb, den 13.07.2022



Jochen Müller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anlage 1:
Übersicht über die gemeindeeigenen
Kinderbetreuungseinrichtungen**

Einrichtung	Betreuungszeiten*
Kinderhaus „Im Körble“ Brucknerstraße 51 71404 Korb	Ganztagesbetreuung bis zu 10h – Krippengruppe (GT10 U3) für Kinder ab 1 bis 3 Jahren, kombinierte Plätze GT und VÖ Mo – Fr 7.00 – 17.00 Uhr
	Ganztagesbetreuung bis zu 10h - Kindergartengruppe (GT10 Ü3) für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt, kombinierte Plätze GT und VÖ Mo – Fr 7.00 – 17.00 Uhr
	Verlängerte Öffnungszeit 6h – Kindergartengruppe (VÖ6 Ü3) für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt Mo – Fr 7.30 – 13.30 Uhr
Kinderhaus „Schau hinaus“ Brucknerstraße 49 71404 Korb	Ganztagesbetreuung bis zu 10h – Krippengruppe (GT10 U3) für Kinder ab 1 bis 3 Jahren, kombinierte Plätze GT und VÖ Mo – Fr 7.00 – 17.00 Uhr
	Ganztagesbetreuung bis zu 10h - Kindergartengruppe (GT10 Ü3) für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt, kombinierte Plätze GT und VÖ Mo – Fr 7.00 – 17.00 Uhr
	Verlängerte Öffnungszeit 6h – Kindergartengruppe (VÖ6 Ü3) für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt Mo - Fr 7.00 – 13.00 Uhr
Kindergarten „Villa Kunterbunt“ Seltenbachstraße 5 71404 Korb - Kleinheppach	Verlängerte Öffnungszeit 6h und 7h – Kindergartengruppe (VÖ6 und VÖ7 Ü3) für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt, Mo - Fr 7.30 – 13.30 bzw. 14.30 Uhr

*** ACHTUNG:**

Die genannten Betreuungszeiten oben sowie in Anlage 2 können sich bedarfsgerecht, vorbehaltlich der personellen Situation ändern und können daher nicht immer angeboten werden. Die aktuellen Öffnungszeiten erfragen Sie bitte unter kinderbetreuung@korb.de

Anlage 2:

Übersicht über die Gebühren der Kinderbetreuungseinrichtungen

Gebühren für den Monat, in dem ein Kind erstmals die Einrichtung besucht (Eingewöhnung)

Während der Eingewöhnungsphase kann das Kind in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften und in Abhängigkeit seines Entwicklungs- und Eingewöhnungsstands die Einrichtung besuchen. Dabei werden insbesondere Kinder unter drei Jahren regelmäßig Schritt für Schritt eingewöhnt, d.h. die Kinder besuchen die Einrichtung nicht vom ersten Tag an allein während der gesamten Öffnungszeit.

Die personelle, sach- und raumbezogene Ausstattung ist für die Einrichtungsträger während der Eingewöhnungsphase nicht geringer. Vor diesem Hintergrund berechnet sich der Monatsbeitrag auch im Eingewöhnungsmonat nach § 9 dieser Satzung, wird aber im Sinne der Korber Familien für diesen Monat einmalig um 30% reduziert. Bei der Berechnung wird kaufmännisch auf den vollen Euro gerundet.

Ferienbetreuung (Sommerferien)

Es gibt derzeit keine erweiterte Betreuung in den Einrichtungsferien. In Ausnahmefällen kann in geöffneten kirchlichen und gemeindlichen Einrichtungen eine Betreuung für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt angeboten werden. Das gilt zudem nur, wenn in der offenen Einrichtung ein Platz im Rahmen der Betriebserlaubnis frei ist. Diese Rahmenbedingungen gelten auch für angehende Schulkinder, die mit Beginn der Sommerferien ihres Kindergartens als Kindergartenkinder verabschiedet wurden.

Unter diesen Voraussetzungen sind nur ganze Wochen buchbar. Die Betreuungskosten belaufen sich dann pauschal auf 30 Euro pro Woche für die Betreuung in Regel- oder VÖ-Gruppen (Verlängerte Öffnungszeit am Vormittag) und auf 60 Euro pro Woche für die Betreuung in Ganztagesgruppen.

Gebühren für Mehrlinge

Für Mehrlinge (z.B. Zwillinge oder Drillinge), die dieselbe Betreuungsform besuchen, wird die entsprechende Gebühr nur einmal erhoben.

ELTERNBEITRÄGE FÜR KINDER UNTER 3 JAHREN (U3)

**Gebühren für altersgemischte Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (AM-VÖ6)
30 h / Woche**

Monatliche Elternbeiträge je Kind bei	ab 01.09.2022
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt	347,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	267,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	178,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	59,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	frei

**Gebühren für reine Kleinkindgruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ6)
30 h / Woche**

Monatliche Elternbeiträge je Kind bei	ab 01.09.2022
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt	410,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	304,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	206,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	82,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	frei

**Gebühren für reine Kleinkindgruppen mit Ganztagesbetreuung (GT8)
40 h / Woche oder weniger in Kombination mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ6)
mit Mittagessen**

ab 01.09.2022 Monatliche Elternbeiträge je Kind bei	3 Tage GT 2 Tage VÖ	4 Tage GT 1 Tag VÖ	5 Tage GT
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt	528,00 €	571,00 €	615,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	410,00 €	490,00 €	475,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	301,00 €	322,00 €	344,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	160,00 €	168,00 €	177,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	frei	frei	frei

**Gebühren für reine Kleinkindgruppen mit Ganztagesbetreuung (GT9)
45 h / Woche oder weniger in Kombination mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ6)
mit Mittagessen**

ab 01.09.2022 Monatliche Elternbeiträge je Kind bei	3 Tage GT 2 Tage VÖ	4 Tage GT 1 Tag VÖ	5 Tage GT
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt	594,00 €	642,00 €	692,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	482,00 €	500,00 €	534,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	339,00 €	363,00 €	388,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	181,00 €	190,00 €	199,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	frei	frei	frei

**Gebühren für reine Kleinkindgruppen mit Ganztagesbetreuung (GT10)
50 h / Woche oder weniger in Kombination mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ6)
mit Mittagessen**

ab 01.09.2022 Monatliche Elternbeiträge je Kind bei	3 Tage GT 2 Tage VÖ	4 Tage GT 1 Tag VÖ	5 Tage GT
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt	660,00 €	714,00 €	769,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	513,00 €	555,00 €	593,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	376,00 €	403,00 €	430,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	201,00 €	211,00 €	221,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	frei	frei	frei

ELTERNBEITRÄGE FÜR KINDER ÜBER 3 JAHREN (Ü3)

Gebühren für Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ6) 30 h / Woche

Monatliche Elternbeiträge je Kind bei	ab 01.09.2022
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt	175,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	134,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	88,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	30,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	frei

Gebühren für Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ7) 35 h / Woche mit Mittagessen

Monatliche Elternbeiträge je Kind bei	ab 01.09.2022
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt	290,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	242,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	190,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	121,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	frei

Gebühren für Gruppen mit Ganztagesbetreuung (GT8)
40 h / Woche oder weniger in Kombination mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ6)
mit Mittagessen

ab 01.09.2022 Monatliche Elternbeiträge je Kind bei	3 Tage GT 2 Tage VÖ	4 Tage GT 1 Tag VÖ	5 Tage GT
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt	264,00 €	282,00 €	300,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	218,00 €	233,00 €	247,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	168,00 €	178,00 €	188,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	102,00 €	105,00 €	107,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	frei	frei	frei

Gebühren für Gruppen mit Ganztagesbetreuung (GT9)
45 h / Woche oder weniger in Kombination mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ6)
mit Mittagessen

ab 01.09.2022 Monatliche Elternbeiträge je Kind bei	3 Tage GT 2 Tage VÖ	4 Tage GT 1 Tag VÖ	5 Tage GT
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt	297,00 €	317,00 €	339,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	245,00 €	262,00 €	277,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	189,00 €	201,00 €	211,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	114,00 €	117,00 €	121,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	frei	frei	frei

Gebühren für Gruppen mit Ganztagesbetreuung (GT10)
50 h / Woche oder weniger in Kombination mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ6)
mit Mittagessen

ab 01.09.2022 Monatliche Elternbeiträge je Kind bei	3 Tage GT 2 Tage VÖ	4 Tage GT 1 Tag VÖ	5 Tage GT
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt	330,00 €	352,00 €	376,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	272,00 €	291,00 €	309,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	210,00 €	222,00 €	235,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	127,00 €	131,00 €	134,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	frei	frei	frei